

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1998

zur Genehmigung des von Spanien vorgelegten Überwachungsplans für die Ermittlung von Rückständen und Stoffen in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1890/3)***(Nur der spanische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(98/460/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 96/23/EG des Rates vom
29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich
bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden
Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung
der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der
Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG⁽¹⁾, ins-
besondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 3. November 1997 hat Spanien der Kommission
einen Plan über die im Jahr 1998 durchzuführenden
nationalen Maßnahmen zur Ermittlung bestimmter Stoffe
und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen
Erzeugnissen übermittelt. Dieser Plan ist auf Aufforde-
rung der Kommission durch eine Unterlage vom 7. April
1998 so geändert worden, daß er mit den Vorschriften der
Richtlinie 96/23/EG übereinstimmt.Die Prüfung des Plans hat ergeben, daß er den Bestim-
mungen der Richtlinie 96/23/EG und insbesondere den
Artikeln 5 und 7 entspricht.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der von Spanien vorgelegte Überwachungsplan für die
Ermittlung der Rückstände und Stoffe gemäß Anhang I
der Richtlinie 96/23/EG in lebenden Tieren und tieri-
schen Erzeugnissen wird genehmigt.*Artikel 2*Spanien erläßt die zur Durchführung des in Artikel 1
genannten Plans erforderlichen Rechts- und Verwaltungs-
vorschriften.*Artikel 3*Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien
gerichtet.

Brüssel, den 9. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 125 vom 23. 5. 1996, S. 10.